

Persönlich

An
Alle Teilnehmer der
Hausarztzentrierten Versorgung

Edmund-Rumpler Straße 2
51149 Köln

Abteilung: Kundenservice
Telefon: 02203 5756-1111
Telefax: 02203 5756-1110

kundenservice@haevg-rz.de

Datum: 22.10.2019

Weiterentwicklung des HZV-Vertrages mit der AOK Rheinland/Hamburg zum 01.10.2019 Antworten zu häufig auftretenden Fragen

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

in dem Rundschreiben vom 24.09.2019 haben wir Sie bereits über die Ergebnisse der Verhandlungen zum HZV-Vertrag mit der AOK Rheinland/Hamburg mit Gültigkeit zum 01.10.2019 informiert.

Gerne möchten wir Ihnen nun zu den häufig aufgetretenen Fragen Rede und Antwort stehen:

Welche Auswirkungen haben die mit der AOK Rheinland/Hamburg abgeschlossenen Verhandlungen auf die geschiedsten HZV-Verträge mit den anderen Krankenkassen in Nordrhein?

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Vertragsverhandlungen mit der AOK Rheinland/Hamburg unterscheidet sich der AOK-Vertrag nun von den anderen geschiedsten HZV-Verträgen (s. aufgeführte Änderungen in dem Rundschreiben vom 24.09.2019).

Die anderen geschiedsten HZV-Verträge (Knappschaft, Ersatzkassen und geschiedste Betriebskrankenkassen) sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

Was ist bei der Quartalsabrechnung für 4/2019 aufgrund der Änderungen zum 01.10.2019 zu beachten?

Die Anpassungen des HZV-Vertrages mit der AOK Rheinland/Hamburg sind zwar ab dem 01.10.2019 gültig, konnten aber aufgrund der erst kürzlich abgeschlossenen Vertragsverhandlungen in Q4/2019 leider noch nicht in der Vertragssoftware berücksichtigt werden. Alle Änderungen werden selbstverständlich in dem Softwareupdate für Q1/2020 rückwirkend zum Leistungsdatum 01.10.2019 enthalten sein. Dies gilt insbesondere für:

- die Dokumentationsmöglichkeit der neuen Einzelleistung „Krebsfrüherkennung Haut“ (01745)
- die neuen Abrechnungsregeln der Leistung „Versorgung chronischer Wunden“ (Zusammenfassung der GOP 02310 bis 02312 in der Ziffer 02310, 5x pro Quartal anstatt wie bisher 1x pro Quartal).

Wir empfehlen daher für die Abrechnung der Leistungen 01745 und 02310 nach Möglichkeit erst Ihr Software-Update für Q1/2020 einzuspielen und danach die Quartalsabrechnung für 4/2019 zu erstellen.

Die neuen Abrechnungsregeln der Einzelleistung „Verlängerten Sprechzeit“ (nicht neben der P3, max. 1x pro Quartal) greifen automatisch in der Abrechnungsprüfung der Quartalsabrechnung 4/2019, obwohl diese derzeit noch nicht in der Vertragssoftware sichtbar sind.

Besteht eine Vergütungsbeschränkung für abgerechnete Leistungen?

Mit der AOK Rheinland/Hamburg wurde ein „HZV-Vergütungsvolumen“ verhandelt, welches die AOK unabhängig vom eingereichten Honorar aller teilnehmenden Hausärzte pro Quartal zur Verfügung stellt. Das HZV-Vergütungsvolumen ergibt sich gemäß Anlage 3 des HZV-Vertrages aus dem Produkt der teilnehmenden Versicherten und dem Betrag von 68 EUR. Das Honorar für die neue Einzelleistung „Krebsfrüherkennung Haut“ stellt die AOK unbegrenzt zur Verfügung.

Weitere Informationen sowie alle Anpassungen an den HZV-Verträgen stehen auch ab sofort auf <https://www.hausaerzteverband.de/hausarztvertraege/hzv-vertraege-schnellsuche.html> unter den Vertragsunterlagen bereit. Sollten weitere Fragen unbeantwortet geblieben sein, stehen wir Ihnen unter der **Servicehotline 02203 / 5756 1111** oder unter **kundenservice@haevg-rz.de** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HZV-Service-Team

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

Sitz des Unternehmens Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | ☎ 02203 5756-0 | 📠 02203 5756-7000 | ✉ info@hausarztverband.de | www.hausarztverband.de

Aufsichtsratsvorsitzender Rainer Kötze | Vorstandsvorsitzender: Dr. Axel Wehmeier | Vorstand: Martina Simon |

Handelsregister B 73217, Amtsgericht Köln | Steuer-Nr.: 216/5873/0817, Finanzamt Köln-Porz

Bankverbindung Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln | Konto 000 606 9061 | BLZ 300 606 01 | IBAN DE70 3006 0601 0006 0690 61 | BIC DAAEEDDD